OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604479/7/JS

Datum:
Linz, 28. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des Mag. M H, x, p. A. x, x, vom 12.5.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.4.2021, GZ: BHLL/921100000267/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem in W wohnhaften Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.4.2021 folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	15.08.2020, 21:02 Uhr
	Ort:	Altmünster, B 145, Strkm 29,290, Fahrtrichtung Ebensee
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 20 Abs. 2 StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 12.5.2021 begehrte der Beschwerdeführer ausschließlich eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG): Eine Überschreitung im Bereich der Schrittgeschwindigkeit indiziere jedenfalls ein geringes Verschulden und sei in „diesem Fall auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgrundes bei einer Übertretung im Bereich von 6 km/h ebenso gering“. Insbesondere dann, wenn keine sonstigen Verwaltungsübertretungen festgestellt seien und diesbezüglich Unbescholtenheit vorliegen würde.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 15.8.2020 seinen Pkw mit dem behördlichen Kennzeichen x auf der B 145 Salzkammergutstraße in Fahrtrichtung Ebensee. Um 21:02 Uhr fuhr der Beschwerdeführer im Ortsgebiet Altmünster auf

Höhe des StrKm 29,290 der B 145 (Tatort) mit einer Geschwindigkeit von 56 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers).
2.2. In Fahrtrichtung des Beschwerdeführers (sohin im Sinne der Kilometrierung) ist im Streckenverlauf der B 145 das Ortsgebiet Altmünster durch das Hinweiszeichen „Ortstafel“ bei StrKm 28,0 und durch das Hinweiszeichen „Ortsende“ bei StrKm 30,0 (+ 128 m) normiert.

3. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Lichtbilder und den Eichschein (Ablauf der Nacheichfrist: 31.12.2021) des stationären Lasermessgerätes TraffiStar S350, Nr. 6.... betreffend die festgestellte Fahrgeschwindigkeit des Beschwerdeführers. Einsicht wurde weiters genommen in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Ausdrucke aus DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) und Google Earth betreffend den Tatort bzw. die Standorte der Hinweiszeichen, sowie in die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.9.2008 und 8.11.2011 betreffend das festgestellte Ortsgebiet Altmünster. Die Feststellungen gründen auf diesen unbedenklichen Urkunden und wurde die Überschreitung der im Ortsgebiet Altmünster erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 6 km/h in der Beschwerde nicht mehr bestritten. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie auch nicht von den Parteien beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:
4.2.1. § 2 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):
„§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[...]

15. Ortsgebiet: das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ (§ 53 Z 17a) und „Ortsende“ (§ 53 Z 17b);

[...]“

4.2.2. § 20 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005):

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[...]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[...]“

4.2.3. § 53 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018):

„§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

[...]

17a. „ORTSTAFEL“



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

[...]

17b. „ORTSENDE“



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigefügt werden.

[...]“

4.3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden normierte durch Verordnungen das Ortsgebiet Altmünster im Streckenverlauf der B145 von (in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers und damit im Sinne der Kilometrierung betrachtet) StrKm 28,0 (Beginn) bis StrKm 30,0 (+ 128 m; Ende). Der Tatort (StrKm 29,290) befindet sich damit innerhalb des Ortsgebiets Altmünster. Wie festgestellt, lenkte der Beschwerdeführer seinen Pkw im Vorfallszeitpunkt bei StrKm 29,290 der B145 im Ortsgebiet Altmünster mit einer Geschwindigkeit von 56 km/h (unter Abzug einer Messtoleranz zu seinen Gunsten) und überschritt damit die gemäß § 20 Abs. 2 StVO erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 6 km/h. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht die Überschreitung des objektiven Tatbestands des § 20 Abs. 2 StVO vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 9.5.2019, Ra 2018/02/0199). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer die Übertretung des Tatbildes nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurde aber weder vom Beschwerdeführer dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. So sind etwa auch keine Indizien ersichtlich, weshalb es gerade dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet nicht zu überschreiten. Der Beschwerdeführer hat die Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu,

zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde zu Recht die bisherige Unbescholtenheit, jedoch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinbezogen. Weiters ging die belangte Behörde von einem geschätzten Einkommen des Beschwerdeführers von 3.500 Euro (Er selbst machte dazu keine Angaben.) und von keinem relevanten Vermögen aus.

Wer – wie der Beschwerdeführer - die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 6 km/h überschreitet, ist gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei Wochen zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in Zukunft von der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet abgehalten werden.

4.6. Zur Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG:

4.6.1. Nach der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. In einem solchen Fall kann die Behörde - anstatt die Einstellung zu verfügen - dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten (Abs. 1 letzter Satz par. cit.).

4.6.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden - kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Fehlt es an einer der in dieser Gesetzesbestimmung genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH, Ra 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

4.6.3. Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, zieht die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält oder nicht. Der Beschwerdeführer war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit

im Ortsgebiet Altmünster nicht zu überschreiten. Das zu schützende Rechtsgut ist im vorliegenden Fall die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Straßenverkehr. Dieser kommt erhebliche Bedeutung zu, keinesfalls kann davon gesprochen werden, dass die Bedeutung dieses strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Diese Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO immerhin Geldstrafen bis zu 726 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vorsieht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering, fehlt es an einer in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzung für die Einstellung des Strafverfahrens bzw. für eine Ermahnung (vgl. VwGH 19.6.2018, Ra 2017/02/0102). Die Beschwerde war daher schon aus diesem Grund abzuweisen.

Zu Punkt II.:

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 40 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 10 Euro.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem

Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 13.11.2019, Ra 2019/02/0204).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack